INNERSCHWEIZER HEIMATSCHUTZ

FÜR GELEBTE BAUKULTUR

24

20

Impressum

© 2025
Innerschweizer Heimatschutz IHS und
bei den Autor:innen

Redaktion:
Remo Reginold

Texte:
Hans Ruedi Bühler
Michael Bütler
Kurt Fluri
Marco Füchslin
Eugen Imhof
Urs Kälin
Richard Kretz
Remo Reginold

Bilder:
Annabarbara Suter (Cover)
Suzie Maeder (3, 4)
Andrea Helbling, Arazebra (10, 11)
Kaspar Durrer (13)
Ernst Kehrli (17, 18)

Lektorat und Korrektur:
Kerstin Forster

Konzept und Gestaltung:
Studio Anderhalden

Druck:
von Ah Druck AG

Auflage:
800 Ex.

Der IHS hat sich nach besten Kräften bemüht, sämtliche Reproduktionsrechte einzuholen. Sollten Copyright-Inhaber:innen übersehen worden sein, bitten wir um entsprechende Hinweise und werden diese in nachfolgenden Auflagen berücksichtigen.

Cover: Dachlandschaft Ortskern Beromünster mit Stiftskirche; Führung im Rahmen der Generalversammlung 2024 durch das Chorherrenstift und den Flecken Beromünster.

4–5 **HAT MAN INTERESSEN IN DER REGION ODER AN DER REGION?**
Marco Füchslin

6–8 **VERBANDSBESCHWERDERECHT AUF DEM PRÜFSTAND**
Michael Bütler

9–11 **SCHWEIZER NACHKRIEGSMODERNE: HAUS AUCKENTHALER, BECKENRIED**
Hans Ruedi Bühler

12–13 **HEIMAT RIECHT NACH LÄRCHEN UND KLINGT NACH HOLZ**
Interview mit der Holzbildhauerin und Handwerkerin Viviana Bronner

14–15 **LANDSCHAFTSSCHUTZ AM VIERWALDSTÄTTERSEE**
Urs Steiger

16–18 **RAUMPLANUNG OHNE RÜCKGRAT**
Kurt Fluri

19 **BERICHTE KANTONALSEKTIONEN**
Luzern, Obwalden und Uri

20 **KONTAKT/VORSTAND/VERTRETUNGEN**

Herzlichen Dank für die Unterstützung des diesjährigen Jahresberichts:

l.fugenbau
Kittfugen | Brandschutz | Abdichtungen | Holz-/Alusockel

QR-Service
Klima Lüftung Heizung

Schreinerei Meier AG
6144 Zell
schreinerei-meier.ch

von Ah Druck

GP GARAGE PETER

KOMMUNIKATION, KOMMUNIKATION UND KOMMUNIKATION

Dr. Remo Reginold
Präsident IHS

Liebe Leserinnen und Leser

Die Welt scheint zunehmend vieldeutiger zu werden. Die Gewissheiten der internationalen Politik und die Stabilität der Wirtschaft werden gerade für den politischen Westen zur Herausforderung. Zudem haben wir es mit extremeren Klimasituationen, Naturkatastrophen und gesellschaftspolitischen Verhärtungen zu tun. Auch die Schweiz ist davon nicht ausgenommen. Mit anderen Worten werden auch bei uns durch diesen Druck Opportunitäten gegeneinander ausgespielt, verpolitisiert, aber auch dramatisiert. Dies führt dazu, dass Sachpolitik ideologischen Fixierungen weicht.

So ist auch der Innerschweizer Heimatschutz (IHS) dieser politischen Grosswetterlage ausgesetzt. Nicht ganz unähnliche Überlegungen hatte ich im Editorial des letzten Jahresberichts 2023 formuliert. Es hat sich an dieser Ausgangslage nicht viel geändert. In unterschiedlichen Dossiers und Fällen haben wir uns auch im 2024 in den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden und Luzern mit dieser «verpolitisierten» Situation auseinandersetzen müssen. Dabei ist und bleibt Kommunikation ein Schlüsselfaktor. So möchten wir in diesem Jahresbericht auf einige Themen hinweisen und vertiefen.

Michael Bütler ist eine wichtige Stimme und Anwalt für «Raumplanungs- und Umweltrecht, Naturgefahren». Er wird in seinem Beitrag auf das Verbandsbeschwerderecht eingehen. Dieses Recht erlaubt es Organisationen, in der Schweiz gegen Behördenentscheidungen Einspruch zu erheben. Ein Recht, welches der Heimatschutz auch hat. Aktuell wird auf nationaler Ebene an diesem Recht geschraubt und es scheint mir, dass systematisch und mit Salamitaktik an der Abschaffung gearbeitet wird. Inwiefern das legitim ist, kann diskutiert werden. Interessanter wäre wohl die Frage, warum gerade jetzt an diesem Recht geschraubt wird. Kurt Fluri, Präsident des Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und Alt-Nationalrat, setzt sich in einem gesellschaftskritischen Ausblick mit den aktuellen Raumplanungsentwicklungen und insbesondere mit dem Bauen ausserhalb der Bauzone auseinander.

In diesem Jahresbericht möchten wir gerne aber auch den konkreten Bezug zur Praxis schaffen. Mit dem Haus Auckenthaler in Beckenried blickt Hans Ruedi Bühler auf seine jungen Jahre als Entwurfsarchitekt der Schweizer Nachkriegsmoderne zurück und in einem Interview gibt Viviana Bronner einen lebhaften Einblick, welche Bedeutung heute das Handwerk hat und wie das Weitertradieren von alten Techniken in wirtschaftlich angespannten Zeiten durchaus Effizienz und Effektivität versprechen kann. Im 2024 feierte der Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee (LSSV), ein affiliierter Partner des IHS, sein vierzigjähriges Jubiläum. Zu Wort kommt Urs Steiger, der Präsident des LSSV.

Den Jahresbericht verstehen wir auch als Kommunikationsmedium und hoffen, dass wir mit unseren Beiträgen auf das vielseitige Schaffen des IHS aufmerksam machen können. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre.

HAT MAN INTERESSEN IN DER REGION ODER AN DER REGION?

Wir sollten im Kanton Luzern eine Einsprache vor dem Hintergrund nicht öffentlich zugänglicher Informationen und Dokumente zurückziehen. In der Folge unterhielt man sich noch darüber, ob dem IHS diese überhaupt zugestellt werden könnten. In der Regel erhält man erst im Rahmen einer Beschwerde Akteneinsicht. Das ist aus unserer Sicht inakzeptabel. Der IHS erfüllt eine zivilgesellschaftliche Funktion, die durch Bundesrecht geschützt ist. Der Druck, den Gemeinden, Planerinnen und Investoren ausüben, ohne die Entscheide zur Planung abzuwarten, ist stossend. Der IHS hielt wegen des fehlenden Öffentlichkeitsprinzips an seiner Einsprache fest.

Es bleiben weitere Fragen offen. Im Frühjahr 2024 konnten wir deshalb einen informellen Austausch mit dem Baumeisterverband pflegen. Dabei stellte sich heraus, dass nicht die Einsprachen der Schutzverbände, sondern jene von Privaten ein Problem sind. Was steht bei einem Entscheid in einem «höheren öffentlichen Interesse»? Wie beurteilt eine Leitbehörde die Interessen von Investoren, Unternehmen oder Bauherrschaften vor diesem Hintergrund? Hat man nur Interessen in der Region oder auch ein Interesse an der Region? Und wer vertritt welche Position? Der IHS steht für einvernehmliche Lösungen, die frühzeitig angegangen werden sollten. Gegenwärtig besteht ein guter Dialog mit den anderen Schutzverbänden und den Gemeinden. Einsprachen des IHS sind künftig nur noch strategischer Art, das heisst, wir kümmern uns aus zeitlichen Gründen nicht mehr um alle uns bekannten Bauprojekte. Wir intervenieren dort, wo aus unserer Sicht zukunftsweisende Entscheidungen getroffen werden müssen.

Eine Umfrage zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Sommer kam zum Ergebnis, dass die Stadt Luzern den grössten Nachholbedarf habe. Dies deshalb, weil zu viele Bauten unter Schutz stünden. Wir wurden eingeladen, unsere Position darzulegen, was wir in einem Interview taten. Nun kann man eine historisch gewachsene Siedlung wie Luzern nicht mit einer Agglomerationsgemeinde vergleichen, da die Stadt einen anderen Schutzperimeter hat. Die technologische Innovation wird in den kommenden Jahren Weiterentwicklungen ermöglichen. Zudem muss jedes Objekt in einer Schutzzone speziell angeschaut werden. Wir konnten darauf hinweisen, dass Eigentümer von Industriebauten diese nur zu einem Drittel mit Solarpaneelen bestücken müssen. Die restliche Fläche könnte von Eigentümern, die dies auf ihren Dächern nicht realisieren können, zugemietet werden. Das ist eine politische Frage – und auch jene, wie eine Einspeisevergütung vorgenommen werden kann. Energieproduzenten, die auch über die Netzkapazitäten verfügen, sind primär Verkäufer von Energie, nicht Käufer. Hier muss ein Umdenken stattfinden. Die Reaktionen auf unsere Position waren durchwegs positiv.

Die Stadt Luzern informierte über ihre Vorhaben bezüglich der Gewinnung von Seewärme. Es stellt sich die Frage, ob die Planung von Standorten nicht in Zusammenarbeit mit anderen Seeanstössergemeinden vorgenommen werden sollte. Um eine Energiewende zu realisieren, ist der Föderalismus nicht nur förderlich und für alle Gemeinden und den IHS eine gewaltige Herausforderung. Die überarbeiteten Projekte lassen jedoch hoffen, der IHS wird in die Planung als Schutzverband miteinbezogen.

Im Januar fand eine Podiumsdiskussion unter dem Titel «Brutales Transformieren» statt. Über hundert Personen fanden den Weg in die Galerie akku in

Marco Füchslin
Geschäftsführer IHS

Medienmitteilungen

Zahlreiche Erwähnungen in den Medien, beispielsweise ein Interview des IHS-Präsidenten zum Bauprojekt «Bifang Park» in Beromünster vom Juli 2024 (s. auch Medienmitteilung auf der Website), und des Geschäftsführers zur Situation der erneuerbaren Energien in der Stadt Luzern im Verhältnis zu den Agglomerationsgemeinden im September 2024. Ebenso erschien ein Artikel zum Podiumsgespräch «Brutales Transformieren» in Emmenbrücke vom Januar 2024. Über ein Bauvorhaben am Lungerersee, gegen das der IHS Einsprache erhob, weil es die bestehende Schutzzone aufgeweicht hätte, wurde in zahlreichen Lokalblättern berichtet.

Baufachgremien

Im Kanton OW realisierten wir zwei Einsprachen. Ein Projekt wurde daraufhin von der Bauherrschaft zurückgezogen. Eine Einsprache in Luzern ist hängig. Zwei Beratungsmandate wurden abgeschlossen. Zwei weitere werden 2025 abgeschlossen werden.

Alte Kirche Oberschongau

Wir wurden gebeten, Einsitz im Stiftungsrat zu nehmen und bitten die Mitglieder um Mithilfe. Wir suchen eine interessierte Person aus dem Seetal. Anfragen können an die Geschäftsstelle des IHS gerichtet werden.

Mitwirkung der Mitglieder für die Publikationsreihe «Die schönsten …»

Die Publikationsreihe des Schweizer Heimatschutzes SHS «Die schönsten …» (Hotels, Cafés, Holzbauten, Spaziergänge etc.) sind eine der erfolgreichsten Publikationsreihen des Heimatschutzes. Wir werden jährlich gebeten, für die Neuauflagen neue Beiträge für unsere Region zu liefern. Wir bitten deshalb alle unsere Mitglieder, sich künftig auch daran zu beteiligen. Wenn Ihnen etwas auffällt, das baukulturell besonders heraussticht, bitten wir Sie, dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Emmenbrücke. Der Umgang mit der zeitgenössischen Betonarchitektur war Thema. Zahlreiche internationale und lokale Beispiele wurden dazu erörtert und wie man mit diesen in der Zukunft umgehen solle. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in diesen Bauten viel graue Energie gebunden ist, die hinsichtlich des zu reduzierenden CO_2-Ausstosses von der Bauwirtschaft künftig mitberücksichtigt werden muss.

Ein Vortrag mit Podiumsdiskussion im Februar in Lungern sensibilisierte das Publikum für den Umgang mit Baukultur am Beispiel des Bregenzer Waldes und des Kantons Appenzell Innerrhoden. Die angeregte Diskussion bei vollem Saal liess erkennen, dass man die je regionale Verantwortung kennt, sie aber mit unterschiedlichen Konzepten angeht. Der IHS will in der Zukunft ein Brückenbauer für solche Verständigungen sein und dafür eine Plattform in der Innerschweiz schaffen.

Als Fortsetzung des Anlasses vom Januar fand im September in der Ermitage in Beckenried ein Vortrag mit Podiumsdiskussion zum Thema «Vom Hotelpark zum Rückzugsort» statt, das sich der Nachkriegsmoderne der 1950er-Jahre widmete. Die Formen amerikanischer Strand- und skandinavischer Ferienhäuser wurden am Beispiel des in Beckenried stehenden Ferienhauses Dr. Hauser (heute Haus Auckenthaler – durch den anwesenden Architekten Hans Ruedi Bühler konzipiert) erörtert (s. Beitrag Seite 9–11).

Am 8. Juni 2024 feierte der Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee LSVV sein 40-jähriges Bestehen und lud den IHS zum Festakt mit nationalen, kantonalen und regionalen Persönlichkeiten nach Brunnen ein. Ursprünglich mithilfe des IHS gegründet, hat sich der LSVV heute zu einer einflussreichen und kompetenten Organisation für eine schonungsvolle Landschaftsentwicklung entwickelt, die den Dialog mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren rund um den See sucht. Der IHS gratuliert dem LSVV und ihrem Präsidenten, Urs Steiger, zu diesem Jubiläum und freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit (s. Beitrag Seite 14–15).

Der Vorstand traf sich zu drei Sitzungen. Die zahlreichen Aktivitäten in den Kantonalsektionen sind in den Berichten der zuständigen Vorstandsverantwortlichen in diesem Jahresbericht nachgezeichnet.

Ich danke dem Vorstand für seine Unterstützung, die Anregungen und seine Tatkraft. Alle Vorstandsverantwortlichen organisieren sich in ihren Kantonen selbst und tragen die Entscheidungsgrundlagen in den Vorstand. Danken möchte ich vor allem Richard Kretz, der im Jahr 2024 ein enormes Pensum im Kanton Luzern absolvierte, sich mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern anderer Organisationen verständigte und mich an einige Veranstaltungen des Kantons oder der Stadt Luzern begleitete oder gar in meinem Verhinderungsfall alleine teilnahm. Seine Erfahrung und sein Wissen sind nicht zu ersetzen.

Danken möchte ich auch unseren Mitgliedern für ihre Fragen und Anregungen, die Hinweise und die stete Unterstützung.

VERBANDSBESCHWERDERECHT AUF DEM PRÜFSTAND

Das Verbandsbeschwerderecht stärkt den rechtskonformen Vollzug im Natur-, Heimat- und Umweltschutz

von Dr. iur. Michael Bütler
Rechtsanwalt in Zürich, www.bergrecht.ch.

Einleitung

Wenn ein denkmalpflegerisch schützenswertes Gebäude abgerissen bzw. ein Garten überbaut werden soll oder wenn ein Ortsbild von nationaler Bedeutung durch ein Bauvorhaben geschmälert werden könnte, ermöglicht das Verbandsbeschwerderecht den Fachorganisationen des Heimatschutzes oftmals eine rechtliche Intervention zugunsten des Ortsbild- und Denkmalschutzes. Natur- und Umweltschutzorganisationen können sich mit diesem Instrument wehren, falls bauliche oder andere Eingriffe in Natur- und Landschaftswerte oder in Umweltgüter drohen. In der Praxis ist die Verbandsbeschwerde von grosser Bedeutung, um den Vollzug des Natur- und Heimatschutzrechts sowie des Umweltrechts zu stärken.*

Die langjährigen Erfolgsquoten der Organisationen mit dem Verbandsbeschwerderecht sind beachtlich hoch. Politisch ist dieses jedoch umstritten und regelmässig Zielscheibe von Angriffen. So wurde das Beschwerderecht im Jahre 2024 bereits empfindlich eingeschränkt (bei Wohnbauten innerhalb von Bauzonen). Im Bereich der Produktionsanlagen für erneuerbare Energien plant das Parlament weitere problematische und folgenschwere Einschnitte.

Rechtliche Grundlagen und Funktionen der ideellen Verbandsbeschwerde

Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutz- sowie der Umweltschutzverbände basiert auf spezialgesetzlichen Grundlagen. Das bundesrechtliche Beschwerderecht ist einerseits in Art. 12 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) seit 1966 und andererseits in Art. 55 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) seit 1983 verankert. Diese Bestimmungen wurden mehrfach revidiert. Per Anfang 2014 trat für die Schweiz die Aarhus-Konvention in Kraft, die den Verbänden ein weitgehendes Interventionsrecht gewährt. Dieses kann allerdings spezialgesetzlich eingeschränkt werden.

Das Verbandsbeschwerderecht dient der korrekten Anwendung des Natur- und Heimatschutz- sowie des Umweltrechts («Waffengleichheit» im Verfahren) und es verringert allfällige Wissensdefizite von Behörden. Zudem ermöglicht es die nachträgliche Korrektur von fehlerhaften Entscheiden und hat tendenziell eine präventive Wirkung auf die Entscheidbehörden sowie Baugesuchstellende.

Voraussetzungen der Beschwerdeberechtigung

Vorausgesetzt ist die Verfolgung ideeller Zwecke, die dem Natur- und Heimatschutz, der Denkmalpflege oder dem Umweltschutz dienen. Der ideelle Zweck muss statutarisch festgelegt sein. Allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten haben der Erreichung der ideellen Zwecke zu dienen. Erforderlich sind zudem eine gesamtschweizerische Tätigkeit und ein mindestens zehnjähriges Bestehen. Die beschwerdeberechtigten Verbände sind auf Verordnungsstufe aufgelistet. Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste ausführende Exekutivorgan der Organisation, so zum Beispiel der Vereinsvorstand. Die Organisationen können ihre rechtlich selbstständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen. Verbände können sämtliche Rügen erheben, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes bzw. des Umweltschutzes liegen.

Zum Anfechtungsobjekt und zur Erfüllung von Bundesaufgaben

Die beschwerdeberechtigten Verbände sind befugt, Verfügungen der kommunalen, kantonalen und der Bundesbehörden anzufechten. Diese müssen in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergehen bzw. Anlagen betreffen, die nach dem USG der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Verfügungen sind verbindliche verwaltungsrechtliche Anordnungen im Einzelfall, zum Beispiel die Erteilung oder Verweigerung von Baubewilligungen oder Plangenehmigungen. Die Erfüllung einer Bundesaufgabe liegt vor, wenn – gestützt auf eine verfassungsrechtliche Bundeskompetenz – hinreichend detaillierte, unmittelbar anwendbare bundesrechtliche Bestimmungen umzusetzen sind und wenn ein Bezug zum Natur- und Heimatschutz gegeben ist.

Die kommunale Nutzungsplanung, die Erteilung von Baubewilligungen innerhalb der Bauzonen und das Ergreifen von Denkmalschutzmassnahmen sind Aufgaben der Kantone und Gemeinden, was für Heimatschutzverbände bedeutsam und in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein Nachteil ist. Befindet sich beispielsweise ein Gebäude in einem schützenswerten Ortsbild oder in einer Landschaft jeweils von nationaler Bedeutung (ISOS-Inventar bzw. BLN-Inventar), stellt dies allein keine Bundesaufgabe dar. Falls nicht zusätzlich Bundesaufgaben tangiert sind (z. B. wenn ein schützenswertes Biotop, der Gewässerraum oder ein Gewässerschutzbereich A_u betroffen ist), kommt in solchen Fällen nur ein kantonales Verbandsbeschwerderecht in Betracht. Dieses ermöglicht einen Weiterzug bis an das höchste kantonale Gericht, grundsätzlich jedoch nicht an das Bundesgericht. Leider gewährleisten nicht alle Kantone ein kantonales Verbandsbeschwerderecht. So wurde dieses beispielsweise im Kanton St. Gallen im Jahr 2007 abgeschafft. Das Verbandsbeschwerderecht weist im Bereich des Heimat- und Denkmalschutzes somit erhebliche Lücken auf.

Ausserdem ist festzuhalten, dass die Schutzziele des ISOS und des BLN nur unmittelbar anwendbar sind, wenn eine Bundesaufgabe zu erfüllen ist. Immerhin sind das ISOS und das BLN im Bereich der kantonalen Aufgabenerfüllung von den Kantonen und Gemeinden bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Beschwerderecht bei UVP-pflichtigen Anlagen

Das Beschwerderecht nach USG ist auf sogenannt UVP-pflichtige Anlagen beschränkt. Bevor die zuständige Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, sodass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. Die UVP-pflichtigen Tatbestände bzw. Anlagetypen sind auf Verordnungsstufe aufgelistet (je nach Typ mit massgeblichen Schwellenwerten), zum Beispiel bestimmte Verkehrsanlagen und industrielle Betriebe oder Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen. Die Gesuchstellerin muss der zuständigen Behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) als Grundlage für die UVP und den Entscheid einreichen. Oftmals wird die UVP im Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren, teilweise auch im Verfahren zur Sondernutzungsplanung durchgeführt.

Im Rahmen der UVP wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Falls ein Projekt nicht UVP-pflichtig ist, muss das Umweltrecht ebenso eingehalten werden. Aber es kommt dann nicht das förmliche UVP-Verfahren zur Anwendung. Manchmal ist unklar, ob eine UVP-Pflicht vorliegt oder nicht, so bei Gesamtanlagen oder bei der Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen. Nötig sind ein hinreichend enger räumlicher, zeitlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen allen Anlagen und die Überschreitung des relevanten Schwellenwerts bei Gesamtanlagen sowie eine ins Gewicht fallende Veränderung der Umweltbelastungen bei der Änderung bestehender Anlagen.

Ausgewählte Verfahrensregelungen

Als Voraussetzung der Beschwerdelegitimation verlangt das Bundesrecht von den beschwerdeberechtigten Organisationen einen frühzeitigen Verfahrensbeitritt. In vielen Fällen wird vor dem erstinstanzlichen Entscheid ein Einwendungsverfahren (auch Einspracheverfahren genannt) durchgeführt. Haben sich Organisationen nicht an einem solchen Einspracheverfahren fristgerecht beteiligt, verlieren sie in einem nachfolgenden Rechtsmittelverfahren die Legitimation (Nichteintretensentscheid). Dasselbe gilt auch in den raumplanerischen Verfahren zu Nutzungs- oder Sondernutzungsplänen. Lediglich auf Stufe Mitwirkung kann folgenlos auf eine Beteiligung verzichtet

werden. Wird ein Projekt oder eine Verfügung jedoch im Laufe des Verfahrens zum Nachteil umweltrechtlicher Anliegen abgeändert, sodass mit stärkeren Einwirkungen auf Natur- und Umwelt zu rechnen ist, lebt das Beschwerderecht wieder auf.

Wichtig ist zudem, dass die wesentlichen Anträge schon in der ersten Verfahrensstufe in den Rechtsbegehren vorgebracht werden. Eine nachträgliche Erweiterung der Anträge ist in der Regel nicht zulässig, eine Reduktion hingegen schon. Unterlässt ein Verband zum Beispiel eine Beteiligung im Sondernutzungsplanverfahren, werden verspätete Rügen in einem nachfolgenden Plangenehmigungs- bzw. Baubewilligungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Kehrseite dieser strengen Regelung sind Vorgaben an die Publikation von Bauprojekten bzw. UVP-pflichtigen Vorhaben. Die zuständige Behörde hat den Organisationen ihre Verfügungen entweder durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Amtsblatt mitzuteilen. Eine Publikation auf Gemeindestufe ist unzureichend bei Vorhaben, die dem Verbandsbeschwerderecht unterstehen. Die öffentliche Auflage dauert in der Regel 30 Tage (nach der Rechtsprechung sind mindestens 20 Tage erforderlich). Inhaltlich werden korrekte und wesentliche Informationen zum Projekt sowie Hinweise zum anwendbaren Recht, zu allen nötigen (Ausnahme-)Bewilligungen und zu allfällig berührten Schutzzonen oder -objekten vorausgesetzt. Ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, muss dies vermerkt werden. Ausserdem sind alle Angaben nötig, damit eine Einsprache oder ein Rechtsmittel fristgerecht am richtigen Ort eingereicht werden kann.

Bei mangelhafter Eröffnung darf den Organisationen daraus kein Nachteil erwachsen. So wird die infrage stehende Verfügung gegenüber den Verbänden nicht rechtskräftig. Allerdings muss eine betroffene Organisation nach Kenntnisnahme des Mangels ihre Einwendungen bei erster Gelegenheit vorbringen. In einer solchen Situation sollten umgehend nähere Auskünfte eingeholt und Unterlagen zum Vorhaben oder Raumplan angefordert werden. Sobald Kenntnis zum Inhalt eines Gesuchs oder Entscheids gegeben ist, beginnt die Einsprache- oder Beschwerdefrist neu zu laufen.

Treffen Gesuchstellende und Verbände im Einzelfall kompromisshalber eine Vereinbarung, um das Verfahren abzukürzen, gilt diese als gemeinsamer Antrag an die Leitbehörde. Letztere hat die Vereinbarung zu prüfen und im Entscheid zu berücksichtigen, soweit sie sich als rechtskonform erweist. Nicht zulässig sind bestimmte vertragliche Regelungen wie finanzielle Leistungen (z. B. Konventionalstrafen) zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die Vereinbarung von Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht, oder die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts. Hingegen dürfen Gerichts-, Anwalts- und Gutachtenskosten von der Gegenseite im üblichen Rahmen übernommen werden. Auf rechtsmissbräuchlich erhobene Eingaben darf eine Entscheidinstanz nicht eintreten. Rechtsmissbrauch ist jedoch nur ausnahmsweise anzunehmen.

Für bestimmte Teile einer projektierten Anlage kann auf Antrag der vorzeitige Baubeginn bewilligt werden, wenn dadurch ein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren nicht negativ präjudiziert wird.

Die Kostenverlegung richtet sich je nach Verfahrensstufe nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht. Im erstinstanzlichen Einwendungs- bzw. Einspracheverfahren tragen die Gesuchstellenden die Verfahrenskosten. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens im Rechtsmittelverfahren werden den Verbänden regelmässig die Verfahrenskosten ganz oder in reduziertem Umfang auferlegt. Ausserdem haben sie in der Regel an anwaltlich vertretene Gegenparteien eine Parteientschädigung auszurichten. Obsiegt ein Verband vollständig, muss er keine Verfahrenskosten tragen und hat – bei anwaltlicher Vertretung – Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemäss der Aarhus-Konvention dürfen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Umweltsachen nicht übermässig teuer ausfallen. Auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine prohibitive Kostenverlegung unzulässig. Das öffentliche Interesse an der Beschwerdeführung zur Durchsetzung des Umweltrechts ist beim Entscheid zu berücksichtigen. Gutachtenskosten können der Gegenpartei überbunden werden, wenn die Einholung von Privatgutachten für die Erstellung des Sachverhalts notwendig war. •

*** Anmerkung**
Für eine eingehendere Darstellung zur Rechtslage und Rechtsprechung wird auf den Aufsatz des Autors «Zur Verbandsbeschwerde der Natur- und Umweltschutzorganisationen», in der *Anwaltsrevue* Nr. 11–12, 2022, S. 455 ff. sowie auf die Fachliteratur verwiesen.

SCHWEIZER NACHKRIEGSMODERNE: HAUS AUCKENTHALER, BECKENRIED

Ein Stimmungsbild des damals jungen Entwurfsarchitekten

von Hans Ruedi Bühler
Architekt SIA/SWB/OTIA

Schicksalsfügung
Durch glückliche Zufälligkeiten kam der Kontakt mit dem Innerschweizer Heimatschutz zustande. Bei der Rückfahrt am 20. Mai 2024 vom Tessin nach Basel habe ich keinen Moment an das im Jahr 1960 geplante Haus am See in Beckenried gedacht, bis mich zu meiner grössten Überraschung meine aufgeweckte Mitfahrerin und Lebenspartnerin kurz vor der Beckenrieder Autobahnausfahrt auf das vor 64 Jahren geplante und realisierte Projekt aufmerksam machte und vorschlug, den Abstecher zu wagen. Da ich seit 1961 nie mehr dort war, befürchtete ich Schlimmes: Das Haus könnte durch einen Neubau ersetzt worden sein oder durch eine Verunstaltung, wie schon öfters erlebt, unansehnlich daherkommen. Diese Befürchtungen hielten mich von einer enttäuschenden Besichtigung eher ab. Jedoch war dann die Neugierde stärker und die Fahrt nahm ihren offensichtlich richtigen Weg ans Ufergebiet von Beckenried.

Die Überraschung
Nach kurzem Suchen konnte der «Tatort» mit der prominenten Adresse gefunden werden, ein weiterer glücklicher Zufall war, dass der nichtsahnende Hausbewohner, übrigens ein Enkel des ursprünglichen Auftraggebers, zu Hause und auch willens war, das Schiebetor zum Arealzugang zu öffnen. Extrem gross zeichnete sich der Überraschungsmoment des gegenseitigen Kennenlernens ab. Ich freute mich beim Anblick der noch im «Sinne des Erfinders» vorhandenen Liegenschaft, der Hausbesitzer war zweifellos überrascht und erfreut zu wissen, dass ein an der ursprünglichen Projektentwicklung beteiligter, nun bekannter «Projekttäter» mit seinem Informationspotenzial, ich also, bei Bedarf unter die Arme greifen könnte. Bei der grundlegenden Hausrenovation vom Jahr 2008 waren ihm projektbezogene Angaben wichtig gewesen, da er bei diesem Eingriff gottlob grossen Wert auf die Erhaltung des Erscheinungsbildes legte.

Ich wurde über die Aktionen der kantonalen Denkmalpflege und des Innerschweizer Heimatschutzes (IHS) informiert, die das Haus in seinen Fokus nahmen, mit dem Ziel, durch eine spezifische Ausstellung und ein Podiumsgespräch (beides in der Beckenrieder Ermitage), die Qualitäten dieses Ortes zu illustrieren. Durch Zufall und ein wenig Neugierde ergab sich am 20. Mai 2024 der Kontakt mit dem heutigen Eigentümer und Bewohner. Ich hatte den Ort seit 1961 nie mehr aufgesucht, es bot sich keine entsprechende Gelegenheit dazu und eine tiefere Bindung zu der Familie des Dr. Hauser entstand nicht. Seit dem Einzug der Eigentümer betrachtete ich das Verhältnis als abgeschlossen. Als engagierter Entwurfsmitarbeiter im Basler Büro Rasser und Vadi nahm ich im Frühjahr 1960 an der Entwicklung der anspruchsvollen Aufgabe, die bis ins kleinste Detail bearbeitet wurde, intensiv teil.

Persönlicher Werdegang
Der IHS bat mich, das Stimmungsbild von damals zu beschreiben. Dazu muss ich zuerst etwas über meine seltsame Grundausbildung vorausschicken, damit man versteht, warum überhaupt ein blutjunger, noch nicht zwanzigjähriger Mann sich ausserordentlich frei und doch verantwortungsbewusst ins Zeug legen konnte. Ich absolvierte von 1955 bis 1958 eine Standardlehre als Hochbauzeichner beim Architekten Paolo Mariotta in Locarno. Hier konnte ich mir die technischen und administrativen Berufsbelange aneignen. Ein Vorteil in diesem Büro war die Tatsache, dass Herr Mariotta progressivste Fachliteratur über europäische und amerikanische Architektur abonniert hatte. Ich war der eigentliche Nutzniesser, denn das Büropersonal interessierte sich nicht dafür, der Chef etwas ausgenommen, wenn die knappe Zeit es ihm erlaubte. Somit war ich während der Berufslehre aktuell und bestens informiert über das weltweite architektonische Geschehen. →

Blick von Süden: Statt der ursprünglich weissbehandelten Holzschalung ist die Fassade seit 2008 aus einer asbestfreien Eternitverkleidung.

Durch einen zufälligen Kontakt mit Architekt Oreste Pisenti, ebenfalls in Locarno tätig, der damals eine Berufsfreundschaft mit Walter Gropius und Marcel Breuer pflegte, durfte ich die kreative Seite dieses Berufes kennenlernen. Herr Pisenti nahm sich mir äusserst fürsorglich an. Er wusste enorm viel über das internationale Architekturgeschehen sowie über die aktuelle Schweizer und Tessiner Szene zu berichten. Das akribische Verfolgen mit jugendlichem Elan, seine originellen Projektentwicklungen, die mit einer deutlichen, persönlichen Architektursprache daherkamen, haben mich fasziniert. Auch der Plandarstellung wurde grösste Sorgfalt gewidmet. Somit hatte ich während meiner Lehrzeit einen offiziellen und einen inoffiziellen Lehrmeister, die jedoch untereinander nie in eine freundschaftliche Beziehung traten.

Nach dieser für mich sehr wertvollen Erfahrung und nach einer erfolgreichen Lehrabschlussprüfung wollte ich zuerst die Berufspraxis im Ausland erweitern – ob ich etwa bei Marcel Breuer in New York oder bei Niemeyer in Rio unterkäme? Aus finanziellen Erwägungen musste ich leider passen, deshalb legte ich den Fokus nun auf Schweizer «Spitzenbüros» und wurde dabei fündig, denn ab 1. März 1960 wurde ich als Entwurfsassistent bei Rasser und Vadi Basel angestellt. In diesem Büro fühlte ich mich äusserst wohl, denn ich hatte einen sehr kollegialen Kontakt mit beiden Firmeninhabern und durfte, zu meiner Überraschung, ab sofort in der sehr kleinen Entwurfsabteilung Einsitz nehmen. Das war für mich zweifellos der Beginn einer glücklichen und höchst erspriesslichen Berufszeit.

Konzeptentwicklung Wohnhaus Dr. Hauser (heute: Haus Auckenthaler)

Der Auftrag von Dr. Hauser und seiner Ehefrau im April 1960 beinhaltete Folgendes: Das Errichten eines komfortablen Wohnhauses auf dem grosszügig dimensionierten Grundstück neben dem im Jahr 1954 vom gleichen Architekten erstellten kleinen Bootshaus.

Im Prinzip wünschten sich die Auftraggeber, nach ihrer Pensionierung auf ihrem seit 1954 erworbenen Grundstück ein ruhiges, freundliches Rentnerleben zu geniessen. Dazu war eine Bausymbiose zwischen Wohnhaus mit einer behaglichen Ferien-Atmosphäre zu realisieren. Ein Parzellenbesuch half entscheidend, die Planungsvoraussetzungen festzulegen:
– Die Erschliessungsfrage
– Lage / Grundform (Figur) des Gebäudes
– Bautypologie
– Orientierung der Haupträume
– Materialisierung
– Umgebungsgestaltung

Blick der Anlage Seeseits: Das ursprüngliche Erscheinungsbild (1961) wurde bei der Renovation 2007–2010 weitgehend erhalten. Verantwortlich für Renovation/Umbau: Architektur & Baumanagement AG, Stans.

Das Haus sollte ohne Anbiederung an den damaligen Nostalgietrend ruhig und unspektakulär daherkommen und untrennbar verbunden sein mit den sie umgebenden prächtigen Gärten am Ufer des Vierwaldstättersees. Durch Formgebung und Materialwahl will das Haus, in der Wechselwirkung von Architektur und Landschaft, eine eigenständige, kompromisslose und moderne Bautypologie darstellen. Mit diesem Planungsvorhaben an der Hand entstand das definitive Baukonzept: ein rechteckiger, zweistöckiger, parallel zum Seeufer liegender Baukörper mit flach geneigtem Satteldach auf der grossen Wiesenfläche. Das bodenebene Erdgeschoss mit der grossen gedeckten Terrasse bietet eine räumliche Abfolge der Tagesräume, das Obergeschoss ist dem Schlafbereich vorbehalten, ein zusätzliches Kellergeschoss ergänzt das Raumangebot.

Die Haupträume sind weitgehend nach der nördlichen Seesicht orientiert. Wir erkannten, dass das Besondere an dieser Disposition den Bewohnern Schutz vor der heissen Sonne und auch gegen extreme Blendwirkung bot. So bietet diese Ausrichtung durch die durchgehende Fensterfront ausserdem einen unablässigen Blick in die weite, sonnenbestrahlte Landschaft des Vierwaldstättersees. Diese grundlegende Erkenntnis hat die Projektierungsentwicklung massgeblich beeinflusst.

Bezüglich der Architektursprache wollte man so puristisch wie möglich vorgehen, keine Lisenen, Simse oder Dachvorsprünge – eigentlich eine saubere klare Kiste, quasi die Vorwegnahme der späteren «Schweizer Kisten». Andererseits wollte man auch, als Antwort auf die einmalige Lage am See, ein beschwingtes, legeres, schiffsähnliches, schwebendes Gebilde kreieren.

Aus dieser sich aufdrängenden Symbiose aus «Nüchternheit und Charme» ist letztlich das Konzept entstanden: Das Erdgeschoss als klarer Sockelbereich, stark akzentuiert durch das Material Naturstein, das Obergeschoss in Leichtbauweise als eigenständiges, schwebendes Volumen mit geschlossenen Seitenfronten.

Die zum See gerichtete Nordansicht ist weitgehend gegen die See- und Parklandschaft offen. Die eher murale Südfassade versetzt die Bewohner in die Lage, den Sonneneinfall ins Haus nach Bedarf zu steuern. Die prägenden Materialien des im Jahr 1954 erstellten Bootshauses – Naturstein und eine weisse, horizontale Holzschalung – wurden sinnigerweise im Wohnhaus übernommen. Dadurch entstand ein einzigartiges, einheitliches Ensemble inmitten einer der schönsten Uferlandschaften des Vierwaldstättersees.
•

HEIMAT RIECHT NACH LÄRCHEN UND KLINGT NACH HOLZ

Ein Interview zu Handwerk, Tradition und Baukultur mit der Holzbildhauerin und Handwerkerin in der Denkmalpflege Viviana Bronner

von Dr. Remo Reginold

Viviana Bronner, wo bist du zu Hause?
Ich lebe mit meinen Buben in Oberdorf bei Stans. Ich bin aber eine echte Tessinerin, aufgewachsen in Quinto. Die meisten kennen den Ort von den Verkehrsmeldungen. Die Leventina ist ein enges Durchfahrtstal südlich des Gotthardpasses.

Erzähl doch mehr von «deinem» Quinto.
Wenn man sich Zeit nimmt, die Berge und Dörfer ein bisschen näher kennenzulernen, entdeckt man ganz schöne Ecken. Es gibt eine wunderschöne, noch intakte Natur und ganz viele Bergseen. Ihre Bewohner sind einfach und herzlich, manchmal ein wenig scheu. Quinto ist ein 100-Seelen-Bergdorf auf 1000 Metern über Meer. Und ja, mit der Hälfte des Dorfes bin ich verwandt. Das Tal ist von einer interessanten Geschichte geprägt, welche Spuren hinterlassen hat in Kirchen und Gebäuden, aber auch in den Traditionen.

Wie hat dich diese Region geprägt?
Ich bin sehr gerne in Nidwalden und auch an den anderen Orten, wo ich gelebt habe, fühlte ich mich rasch heimisch. Trotzdem sind in Quinto meine Wurzeln. Das fängt schon beim Geruch der Lärchen oder beim Geschmack des Wassers an. Quinto hat für mich die südländische Offenheit, die auch stark in mir drinnen verwurzelt ist.

Bist du dort auch mit dem Handwerk in Berührung gekommen?
Mein Vater war der Dorfschreiner und die Verbundenheit zum Holz habe ich von ihm mitbekommen. Die Offenheit und Kreativität hingegen habe ich von meiner Mutter geerbt und gelernt. Ich wusste schon sehr früh – mit 13 Jahren –, was ich wollte, nämlich nach Brienz an die Schule für Holzbildhauerei, wie mein Cousin.

Mit 17 Jahren gingst du dann mutig – nicht Deutsch sprechend – ins Berner Oberland an die Schule für Holzbildhauerei. Warst du nicht ein bisschen verrückt?
Vielleicht … Ich habe die Aufnahmeprüfung bestanden und bin meinen Eltern sehr dankbar, dass sie meine Leidenschaften unterstützt und es mir ermöglicht haben, diesen aussergewöhnlichen Beruf zu lernen. Sie haben viel Geld dafür investiert. In der Schule konnten wir lernen, präziser zu arbeiten und gewisse Themen wie Stilkunde, Kunstgeschichte und Zeichnen vertiefen. Dies ist in einem Lehrbetrieb, wo der Druck viel grösser ist, nicht möglich.

Was nimmst du mit aus dieser Zeit?
Sicherlich das Kreative und das Soziale. Wir waren ja alle sehr jung und waren eine Wohngemeinschaft mit Auszubildenden aus den unterschiedlichsten Teilen der Schweiz. So waren wir immer auch zusammen: in der Schule, in der Freizeit, beim Sport. Das hat mich als Mensch geprägt.

Was kann ein Holzbildhauer nach der Ausbildung?
Die Ausbildung war damals in drei Fachrichtungen aufgebaut. Zum einen lernte man Ornamente schnitzen, das sind Verzierungen, dekorative Elemente, Muster aus der Pflanzenwelt. Diese findet man zum Beispiel bei Häusern, in Kirchen oder an Möbeln. Alles Techniken, die in der Sachlichkeit der aktuellen Designsprache fast nicht mehr gefragt sind. Und dann das figürliche Schnitzen von Mensch und Tier und dreimensionalen Gegenständen. Ausserdem muss jeder, jede lernen, seine bzw. ihre Sprache zu entwickeln. Ich bin weniger die Künstlerin, das Abstrakte ist nicht so mein Ding. Ich bin im Naturalistischen zu Hause. Und Ornamente, ja hier hatte ich mein Ding gefunden. Damit kam dann auch die Idee des Restaurierens auf.

Du hast dich nach der Schule selbstständig gemacht.
Ich ging nach der Schule weiter nach Kanada und arbeitete bei einem Schweizer Bildhauer und lernte Englisch. Anschliessend bin ich nach Quinto zurückgekehrt und habe mich mit 22 Jahren auf dem Estrichboden meines Elternhauses selbstständig gemacht. Sobald ich ein bisschen was verdient hatte, investierte ich es zum Beispiel in eine kleine Schleifmaschine oder besuchte einen Vergolderkurs in Florenz. Ich fertigte im Auftrag für private Kunden wie Jäger, Bauern, aber auch für Vereine und Firmen verschiedenste Holzobjekte. Ergänzungen und Restaurierungsarbeiten in den Kirchen führte ich am liebsten aus. Schnitzkurse für Erwachsene und Kinder sowie Stellvertretungen im Werkunterricht und für bildnerisches Gestalten waren ebenfalls eine wichtige Einnahmequelle für mich. Eine Zeit lang teilte ich das Atelier mit einer Goldschmiedin. Das waren alles sehr bereichernde Erfahrungen.

In diesem ländlichen Umfeld, wo du tätig warst, ist die Wertschätzung für das Handwerk da. Kann man dies so behaupten?
Absolut. Heimat ist dort, wo mein Handwerk seinen Platz finden kann.

Nach Jahren als Holzbildhauerin hast du dann die Weiterbildung zur Handwerkerin in der Denkmalpflege, Fachrichtung Möbel/Innenausbau absolviert. Wie kam es dazu?
Mit 40 Jahren – und nachdem ich drei Kinder grossgezogen habe und eine intensive Mutterzeit hatte –, habe ich mich in Rothenburg für diese Weiterbildung angemeldet. Dort habe ich die Restaurationswelt hinsichtlich Innenausbau und Mobiliar kennengelernt – mit einem Schwerpunkt auf denkmalgeschützten Objekten. Die Schule ist modular aufgebaut und inkludiert unterschiedlichste Gewerke wie Zimmerleute, Malerinnen, Gartenbauer, Schreinerinnen oder Maurer. Einige Module werden gemeinsam besucht, andere in der fachspezifischen Klasse. Ich erlangte mein Diplom im Sommer 2023.

Remo Reginold im Gespräch mit Viviana Bronner

2022 hast du dann bei der Schreinerei und Schlosserei Werkstatt95 in Kägiswil angefangen.
Ich durfte bei einem anspruchsvollen Projekt im Kanton Zug mithelfen. So kam es, dass ich zwischen 2022 und 2024 zwischen Quinto und Kägiswil bei Sarnen pendelte. Und seit Juni 2024 habe ich eine neue Heimat in Oberdorf gefunden. Heimat hat für mich mit Holz zu tun, mit Menschen, die mich gerne haben, die an mich glauben und denen ich vertrauen kann. Und jetzt bin ich ein fester Bestandteil der Werkstatt95, die eine neue Heimat für mich ist. Das Schöne bei der Werkstatt ist, dass man seine Stärken und Fähigkeiten einbringen darf, aber man ständig vom Knowhow der Kolleginnen und Kollegen lernen kann. So lerne ich zum Beispiel das Schreinern nun mit der Unterstützung des ganzen Teams. Zusätzlich zu den üblichen Tätigkeiten unserer Schreinerei und Schlosserei wollen wir uns nun vermehrt in Richtung Restaurationsarbeit weiterentwickeln.

Was restauriert ihr in der Werkstatt?
Wir sind auf den Innenausbau fokussiert, das heisst: Wände, Böden, Decken, Türen und Möbel. Wir arbeiten sehr eng mit anderen feinfühligen Handwerksbetrieben zusammen, die die Leidenschaft für das Restaurieren und das Bewahren in sich tragen. Es braucht gute Fachkompetenzen und Erfahrung, aber auch das Gespür für das Objekt. Wir setzen auf historische Techniken und Mittel und sind überzeugt, dass man mit solchen Ansätzen oft effizienter und authentischer ist. Uns ist es ein Anliegen, die Essenz und den Charakter des Hauses, des Raumes oder des Möbels zu erhalten.

Der Innerschweizer Heimatschutz setzt sich für eine gelebte Baukultur ein. Es geht um die Frage, wie man mit der gebauten Umgebung umgeht. Und gerade in diesem Kontext spielt das Handwerk eine wichtige Rolle. In Zeiten von Effizienz hat man aber die Techniken und das Know-how des Handwerks verlernt, ist mein Eindruck. Aber gerade die alten Techniken können uns interessante Antworten liefern für die aktuelle Zeit. Ist dem so?
Ja, durchaus. Historische Produkte und Techniken können ökonomisch und auch ökologisch interessant sein. Aber man muss sie beherrschen. Leime aus tierischer Herkunft, wie Knochen- oder Hasenleim, haben zum Beispiel Eigenschaften, die kein moderner Leim besitzt. Wir verwenden sie oft beim Instandstellen von Möbeln und Täfer. Oder die Zugabe von Pigmenten kann auf eine ganz einfache Art bei der Farbgebung helfen, zudem unterstützt sie den Schutz vor Witterungseinflüssen. Leider ist es schon so, dass sich viele von diesem ursprünglichen Gedanken des Handwerks abgewendet haben. Wir machen aber die Erfahrung, dass es auch vermehrt geschätzt wird: «back to the roots» sozusagen.

Kommt diese Wertschätzung nicht vornehmlich von Menschen mit entsprechendem ökonomischem und kulturellem Kapital? Denkmalpflege ist doch letztlich teuer.
Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es oft nicht mehr kostet. Wir sind aktuell dabei, verschiedene Eingangstüren aufzufrischen. Viele Menschen denken, dass man bei einer Oberflächenbehandlung den Lack abschleifen muss und dann einen neuen Lack aufträgt. Wir entfernen diesen lieber mit dem passenden Lösemittel. Dabei bleibt die Bauteiloberfläche intakt und man ist meistens schneller. Ein anderes Beispiel: Letztes Jahr haben wir uns bei einem denkmalgeschützten Haus um ein ganzes Zimmer mit gestemmtem Nussbaumtäfer aus dem 18. Jahrhundert gekümmert. Die originelle Konstruktion mit Zapfen-Schlitz-Verbindungen ohne einen einzigen Nagel erlaubte uns, das komplette Zimmer zu demontieren, in der Werkstatt zu ergänzen und behandeln und anschliessend wieder einzubauen. Zuvor konnten hinter der Wand eine Dämmung und die ganze Haustechnik untergebracht werden. Diese Konstruktion ist ein Beweis von höchster Qualität, die heute kaum mehr anzutreffen ist. Das finde ich schon faszinierend und es ist ein tolles Beispiel für Nachhaltigkeit und guten Umgang mit Ressourcen.

Wie kann man diese Vorteile an Architektinnen und Bauherren vermitteln? Habt ihr dies in der Weiterbildung auch gelernt?
Kommunikation ist das A und O. Und natürlich hilft Fachkompetenz und praktische Beispiele aufzuzeigen. Wir begegnen immer wieder Bauherren, die glauben, Denkmalschutz sei problematisch und teuer. Wenn man aber im Gespräch bleibt zwischen Bauherrschaft, Behörden, Planerinnen und Handwerkern, dann kann man gute Lösungen finden.

Können hier Architekten und Planerinnen eine wichtige Vermittlerrolle übernehmen?
Der Architekt hat eine wichtige Rolle, ist ein entscheidender Partner. Ich sehe einen grossen Unterschied zwischen zwei Typen von Architekturschaffenden: diejenigen, die vertraut sind mit dem Bauen im Bestand, und andere, die vor allem Neubauten realisieren.

Gab es schon Erfolgsmomente, wo ihr Planerinnen und Bauherren umstimmen konntet?
Eine Türenrestauration in Luzern ist ein schönes Beispiel dafür. Letztlich hat man sich doch für einen pigmentierten Leinölanstrich aus eigener Rezeptur entschieden und gegen eine Neulackierung.

Wie siehst du den Stellenwert des Handwerks in der heutigen Wirtschaftslage?
Man kommt langsam wieder zurück zum Handwerk und zu den Wurzeln. Der Fortschritt sollte aber nicht ausgebremst werden. Es ist eine Challenge; ich finde, es braucht ein Gleichgewicht zwischen Tradition und Moderne.

Wohin geht deine Reise als Handwerkerin?
Ich wünsche mir, dass wir gesellschaftlich merken, welchen ökonomischen und kulturellen Wert wir mit dem Handwerk und seinen Techniken haben. Ich persönlich hoffe, dass ich auch noch viel lernen kann und dass ich noch lange jeden Tag mit grosser Freude meine Arbeit ausführen darf. •

Zur Person
Viviana Bronner, 45 Jahre, ist Holzbildhauerin und Handwerkerin in der Denkmalpflege, Fachrichtung Möbel/Innenausbau. Sie ist bei der Werkstatt95 in Kägiswil angestellt. Zudem ist sie Mutter von drei schulpflichtigen Kindern und lebt in Oberdorf/NW.

LANDSCHAFTSSCHUTZ AM VIERWALDSTÄTTERSEE

von Urs Steiger
Präsident LSVV

Die Landschaft als Ganzes sehen

Die Qualität der Landschaft rund um den Vierwaldstättersee ist essenziell für die Wirtschaft und Gesellschaft der Zentralschweizer Kantone. Die Landschaftsplanung Vierwaldstättersee hatte in den 1970er-Jahren die Grundlagen gelegt für die Raumplanung der Kantone und Gemeinden rund um den See. Die Entwicklungen seither stellen weiterhin grosse Herausforderungen an die Erhaltung der Landschaftsqualität. Gefordert ist eine gesamträumliche Sicht und Akteurinnen und Akteuren, die die verschiedenen sektoriellen Ansprüche und Betrachtungen zusammenbringen.

Ob naturräumlich, kulturell, historisch oder architektonisch – der Landschaftsraum Vierwaldstättersee besticht durch ausserordentliche Vielfalt. Der Raum erstreckt sich quer zu den geologischen Strukturen des Voralpenbogens und führt vom schweizerischen Mittelland direkt ins zentrale Alpengebiet. Verschiedene Seebecken und Arme, aber auch der Wechsel von Steilufern, sanften Uferpartien und Schwemmebenen der Zuflüsse bieten eine spektakuläre Kulisse, wenn sich die Elemente zum Naturschauspiel treffen. Als Kerngebiet der Alten Eidgenossenschaft – mit der Rütliwiese am Urnersee als mythologischem und symbolischem Ort – strahlt der Landschaftsraum Vierwaldstättersee in die ganze Schweiz aus.

Influencer ante temporis

Die Begeisterung von Reisenden, Malerinnen und Literaten, die das Naturspektakel rund um den Vierwaldstättersee seit dem 18. Jahrhundert in der ganzen Welt bekannt machten, begründete die Tourismusdestination, die bis heute zu den wichtigsten Europas zählt. Tourismuspioniere errichteten Hotelpaläste am See und auf Bergen und erschlossen sie mit damals modernsten Tourismus- und Verkehrsinfrastrukturen. Diese «Inszenierungen» prägten die Landschaft in erheblichem Mass. Sie bilden als Kulturerbe bis heute einen wichtigen Bestandteil ihrer touristischen Attraktivität.

Die Attraktivität ist Segen und Fluch zugleich. Der Drang, am Wasser zu wohnen oder die Freizeit zu verbringen, nahm in den 1960er- und 1970er-Jahren rasant zu und ist bis heute ungebrochen. So war der Landschaftsraum Vierwaldstättersee einer der Brennpunkte für den Bundesbeschluss über die dringlichen Massnahmen der Raumplanung von 1972. Er bewirkte einen Baustopp in zahlreichen Gebieten rund um den See. Die damals von den Zentralschweizer Kantonen erarbeitete «Landschaftsplanung Vierwaldstättersee» bildete im Anschluss daran die Grundlage für die Raumplanungen von Kantonen und Gemeinden. Die Umsetzung verlief jedoch harzig und lückenhaft. Die Gründung des Landschaftsschutzverbandes Vierwaldstättersee (LSVV) erfolgte nicht zuletzt unter dem Eindruck und in der Befürchtung, dass die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes nicht ganz im Sinne der Landschaftsplanung erfolgen würde.

Seit den 1980er-Jahren hat sich in Landschaftsfragen allerdings vieles gewandelt. Die Gesetzgebung wurde vielfältiger, etwa mit dem Wanderweggesetz, mit den Landschaftsaspekten in der Landwirtschaftspolitik oder der neuen Regionalpolitik. Hinzugekommen sind wichtige Instrumente und Hilfsmittel – etwa das Verbandsbeschwerderecht, die präzisere Formulierung des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder das Landschaftskonzept Schweiz sowie die kantonalen Landschaftsstrategien und -konzeptionen.

Anhaltender Druck auf die Landschaftsqualität

Die starke Bauentwicklung der 1960er- und 1970er-Jahre wurde und wird von der Dynamik der letzten zwei Jahrzehnte noch überflügelt. Die Siedlungsgebiete ziehen sich streckenweise als geschlossenes Band dem Seeufer entlang. Dank der strikten Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist es immerhin gelungen, die Räume zwischen den Ortschaften einigermassen offen zu halten. Massiven Schub brachten verschiedene Erleichterungen bei der Ausnützung von Grundstücken (Stichworte: Nutzung von Untergeschossen oder Harmonisierung der Baubegriffe), die vor allem in den empfindlichen Hanglagen landschaftlich fragwürdige Entwicklungen rechtlich ermöglichen. Wo einst locker bebaute Einfamilienhaussiedlungen vorgesehen waren, spriessen nun massive Mehrfamilienhausquartiere am Hang.

Unter Druck gerät auch die wertschöpfungsschwache Hotellerie mit ihren landschaftsprägenden Bauten an einzigartigen, aber auch sensiblen Standorten. Vielerorts sind die Hotelnutzungen bereits Zweitwohnungen und Apartments gewichen, gepaart mit der entsprechenden Privatisierung der Umgebung und der Seeufer. Wo Zonenbestimmungen die Hotellerie schützen, sind sie meist so ausgestaltet, dass sie spekulative Absichten befördern. Dies hat zur Folge, dass an den landschaftlich sensibelsten Standorten unrealistische Grossprojekte in Angriff genommen werden.

Strukturwandel – nicht nur in der Landwirtschaft

Der landwirtschaftliche Strukturwandel rund um den Vierwaldstättersee ist gewaltig. Von den einst ausgedehnten und prägenden Obstgärten, insbesondere am Fuss der Rigi, sind nur noch Restbestände übrig geblieben. Wo Viehwirtschaft betrieben wird, steigt der Bedarf an neuen tiergerechten und damit grösseren Stallanlagen. Häufig mangelt es bei diesen Projekten aber an einer sorgfältigen Analyse für die Setzung der Bauten. In der Regel fehlt auch eine betriebsübergreifende Betrachtung, die auch aus landschaftlicher Sicht eine Optimierung ermöglichte. Die Erholungsnutzung und der Tourismus sind weitere Aktivitäten, die den Landschaftsraum ausserhalb der Bauzone zunehmend prägen – mit Eventlokalen oder Übernachtungskonzepten wie BnBs, «Glamping» oder Camperstandorten. Trendsportarten brauchen Infrastrukturen wie Biketrails oder Kleininfrastrukturen für Tauchende, Stand-up-Paddler oder Kanutinnen direkt am See. Derartige Aktivitäten nehmen den Landschaftsraum inzwischen stark in Anspruch. Die Planungen beschäftigen sich allerdings nur punktuell damit. Vonnöten wäre jedoch eine Gesamtschau im Sinne einer Erholungsnutzungsplanung.

Gesamträumliche Betrachtung fördern

So zeigt sich, dass eine gesamträumliche Betrachtung generell ein wichtiger Ansatz ist, um die Landschaftsqualität im Landschaftsraum Vierwaldstättersee zu stärken. Die Landschaftsplanung der 1970er-Jahre war ein solcher Ansatz. Heute muss ein solcher weniger auf planerische Festlegungen fokussieren, als vielmehr den Prozess adressieren, wie in Zusammenarbeit der Beteiligten Landschaftsqualität erhalten und geschaffen werden kann. Einen ersten Anlauf für einen solchen Prozess hat der LSVV zu seinem 25-Jahr-Jubiläum mit der «Charta Vierwaldstättersee» gestartet. Mit der «Charta Rigi 2030», an deren Lancierung und Realisierung sich der LSVV inhaltlich und personell substanziell beteiligt hat, gibt es ein weiteres Projekt, eine Governance für einen Landschaftsraum zu etablieren. Auf dem Weg zu einer kohärenten Strategie ist die Überwindung der administrativen Grenzen – nebst sehr ungleich mächtigen Akteurinnen und Akteuren – eine der grossen Herausforderungen. Offensichtlich ist aber auch, dass die Peripherie, die die Rigi für alle Beteiligten – ausser die Bewohnerschaft von Rigi Kaltbad – darstellt, bei vielen der Verantwortlichen auch im Kopf Peripherie bleibt. Der Weitblick vom Rigi Kulm ist am Fuss des Berges nicht mehr gegeben.

Aussergewöhnliche Landschaften wie der Vierwaldstättersee brauchen Aufmerksamkeit. Um die Landschaftsqualität als Ganzes zu sichern, braucht es einen schonungsvollen und bewussten Umgang im Einzelnen, zu dem alle beteiligten Personen und Institutionen im Sinne einer hohen Landschaftskultur beitragen sollten. Der LSVV ist bemüht, in dieser Gemengelage als «Seesorger» und Kümmerer eine Gesamtsicht einzubringen. Aus seiner Arbeit hat der LSVV ein feines Sensorium dafür entwickelt, wo Qualität entsteht oder eben nicht. Dialog und Austausch zwischen den Bereichen und an deren Schnittstellen, aber auch eine längerfristige Sicht über Projekte hinaus sind dabei von zentraler Bedeutung. Es gilt dabei das Gespräch nicht nur unter Fachleuten zu führen, wie dies auch in Wettbewerben der Fall ist, sondern den zivilgesellschaftlichen Dialog zu suchen. Denn Projekte sollten ja am Schluss für alle und nicht nur für den Investor passen. Und schliesslich gilt es immer wieder über Einzelprojekte hinaus den Gesamtraum ins Auge zu fassen und sich zu fragen: «Passt dies überhaupt?» •

Literatur

Urs Steiger, *Den Landschaftswandel gestalten. Überblick über landschaftspolitische Instrumente,* hrsg. vom Bundesamt für Umwelt, Bern 2016.

RAUMPLANUNG OHNE RÜCKGRAT

Vierzig Prozent der bebauten Fläche befinden sich ausserhalb der Bauzonen — und das im Rechtsstaat Schweiz!

von Kurt Fluri
Präsident Stiftung Landschaftsschutz Schweiz,
Alt-Nationalrat FDP SO

Der erste Satz im Zweckartikel 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) lautet klar und unzweideutig: «Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.»

Dieser «Trennungsgrundsatz», so klar er ist, wird in unserem Land, das sich als Rechtsstaat versteht, in dem geltendes Recht umgesetzt wird, mitnichten befolgt. Er gilt seit 1980. Im Nichtbaugebiet ist es grundsätzlich nicht oder nur ausnahmsweise erlaubt zu bauen. Während das Stimmvolk mit der Revision von 2013 nach dem «Konzentrationsgrundsatz» die Verdichtung in den Bauzonen und damit die Eindämmung der Zersiedelung guthiess (RPG 1), herrscht ausserhalb der Bauzonen weiterhin der reine Wildwuchs. Das Bundesparlament stimmte nämlich seit 1982 ungeachtet des Trennungsgrundsatzes unter steter Ergänzung des Art. 24 RPG immer wieder neuen Ausnahmen zu. Diese Gesetzesbestimmung erlaubt explizit und an sich sinnvollerweise Bewilligungen für die Errichtung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, «wenn a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert, und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.»

Dank dieser Ausnahmebestimmung sind seither – unter bewusster Missachtung des Trennungsgrundsatzes und ohne die verlangte Interessenabwägung – rund 620 000 neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen entstanden: zu Chalets umgebaute Ställe, Freizeitparks, Bauten für hobbymässige Tierhaltung, Gewerbehallen und Intensivmasthallen etc. Allein in den letzten vier Jahren sind auf diese Weise 24 000 neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen hinzugekommen! Dadurch wird nicht nur das Landschaftsbild gestört, sondern es führt ganz klar auch zum Verlust von Lebensräumen für Fauna und Flora. Ferner werden die natürlichen Lebensräume zerschnitten, die Nutzungsintensität erhöht und die Lichtverschmutzung gesteigert und verstetigt. Die mit RPG 1 gesetzlich festgelegte Eindämmung der Zersiedelung wird dadurch desavouiert. Die immer wieder in Sonntagsreden postulierte Bewahrung unberührter Landschaften entpuppt sich weitgehend als Lippenbekenntnis prinzipien- und grundsatzloser Politikerinnen und Politiker. In ihrer Mehrheit vertreten die Parlamentsangehörigen eher private Partikularinteressen als das öffentliche Gesamtinteresse. Und so kommt es, dass sich rund 40 Prozent der bebauten Fläche in unserem Land im Nichtbaugebiet befinden – ein beschämender Tatbestand!

Die Landschaftsinitiative und ihr indirekter Gegenvorschlag als Versuche, die Nichtbauzonen durchzusetzen

Die 2020 eingereichte Landschaftsinitiative bezweckte unter anderem, diese Verluderung des Trennungsgrundsatzes zu stoppen und die Gebäudezahl ausserhalb der Bauzonen maximal auf dem aktuellen Stand zu plafonieren. Nach langem Hin und Her hat das Parlament im September 2023 einem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt, worauf die Initiative zurückgezogen worden ist.

Als Herzstück dieser zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) wird das sogenannte «Stabilisierungsziel» bezeichnet. Damit ist der Versuch gemeint, die Anzahl Gebäude und die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren. Diesem Ziel unterliegen theoretisch alle nicht geschützten Gebäude im Nichtbaugebiet. Nun heisst Stabilisierung eben nicht Plafonierung, wie es die Initiative formuliert hatte. Stabilisierung lässt einen gewissen Spielraum zu, der nun in der Ausführungsverordnung – welche weder vom Parlament genehmigt noch dem Volk vorgelegt werden muss – näher zu definieren ist. Und die Begehrlichkeiten nach wirtschaftlicher Nutzung des Bodens sind trotz schöner Worte nicht weniger geworden: Während im Parlament bereits die Rede davon war, das Stabilisierungsziel einer «gewissen Dynamik» zu unterwerfen und ein durchschnittliches (jährliches?) Wachstum von zwei Prozent zuzulassen, schlägt der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf vom Juni 2024 vor, die Zahl der Gebäude und die Gesamtheit der versiegelten Fläche ausserhalb der Bauzonen auf 101 Prozent gegenüber dem Stand vom September 2023 festzulegen. Das hiesse, dass die Zahl der Gebäude insgesamt noch um 6200 wachsen dürfte. Zwei Prozent, wie es im Parlament verlangt worden war, wären dann entsprechend das Doppelte. (Sind sogar jährlich zwei Prozent gemeint, hätte man die Gesetzesarbeit gleich bleiben lassen können). Die Trägerorganisationen der Landschaftsschutzinitiative ihrerseits verlangen einen maximalen Zuwachs von 0,5 Prozent.

Nicht zonenkonformer Ersatzneubau eines Wohnhauses, das heute als Mehrgenerationenhaus bewohnt wird.

Als zweites Element des RPG 2 sollen «Abbruchprämien» den Abbruch nicht mehr benötigter Bauten fördern – erstens, um das Stabilisierungsziel besser zu erreichen, zweitens, um das Landschaftsbild nicht durch Ruinen stören zu lassen. Das erste Ziel wird allerdings gleich wieder relativiert, indem ein Abbruch auch dann mitfinanziert werden soll, wenn anstelle des abgebrochenen wieder ein Ersatzbau errichtet wird.

Eine weitere Verwässerung des Trennungsgrundsatzes wird leider der «Gebietsansatz» zulassen: Die Kantone sollen im Richtplan Gebiete bezeichnen können, in welchen aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption Mehrnutzungen zulässig sind. Gemäss Gesetz könnten dadurch Nichtbauzonen für nicht standortgebundene Nutzungen – also de facto Bauzonen – ausgeschieden werden, die wiederum mit Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden müssen. Die Definition solcher Gebiete und des damit verbundenen Kompensationsmechanismus wird an die Kantone delegiert. Der wohl häufigste Anwendungsfall dieses Gebietsansatzes wird wahrscheinlich die Umnutzung von nicht mehr benötigten Ställen und Scheunen zu Wohnzwecken sein – und zwar auch zu landwirtschaftsfremdem Wohnraum. Dadurch werden ungenutzte Bauten wohl eher zu Spekulations- als zu Abbruchobjekten werden. Das wäre das Gegenteil des mit dem RPG 2 anvisierten Zieles.

Insgesamt muss leider konstatiert werden, dass der mit dem RPG 1 gesetzte Paradigmenwechsel in Form der Vermeidung der Zersiedelung durch das RPG 2 zumindest wieder gefährdet wird. Die aktuellen politischen Akteure sind nicht gewillt, die Landschaft zu schonen. Möglicherweise wird das erst wieder der Fall sein, wenn noch mehr schlimme Verschandelungsbeispiele das Landschaftsbild zerstören und dies auch eine Mehrheit der Bevölkerung tatsächlich stört. →

Grämlishof In Horw: Ersatzneubau einer Scheune, zonenkonforme Landwirtschaft

Die Aufgabe der Schutzverbände, für die Umsetzung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Ziele zu sorgen

Wenn Behörden ihre Pflicht vernachlässigen, Verfassung und Gesetz durchzusetzen und dadurch öffentliche Interessen verletzen, müssen hiefür legitimierte, beauftragte und kompetente Schutzverbände auf den Plan treten. Das Verbandsbeschwerderecht bezweckt, die öffentlichen Interessen dort wahrzunehmen, wo Privatpersonen nicht aktiv legitimiert sind. Oder anders ausgedrückt: Die Schutzverbände machen die Einführung der Popularbeschwerde unnötig, welche aufwendiger zu bearbeiten und vor allem kaum einzudämmen wäre. Die Auslagerung der Aufsicht über die gesetzeskonforme Anwendung des gesetzten Rechts an kompetente und diesem Zweck gewidmete Verbände erübrigt zudem die Schaffung von amtlichen «Heimat-, Natur- und Landschaftsschutzanwälten» auf Bundes- und Kantonsebene. Ihrer Kompetenz entsprechend sind diese Verbände denn auch sehr erfolgreich bei der Durchsetzung der öffentlichen Interessen. Es ist erwiesen, dass die prozessualen Erfolgsbilanzen der Verbände sehr hoch sind, viel höher jedenfalls als diejenigen privater Einsprecher und Beschwerdeführerinnen. Zudem ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass in sehr vielen Fällen nicht ein Gerichtsurteil die eingeleiteten Verfahren abschliesst, sondern eine gemeinsam mit den Projektverfassern erzielte Projektverbesserung.

Wie wir wissen, steht das Verbandsbeschwerderecht zurzeit wieder einmal stark unter Beschuss. Aus echter Besorgnis oder unter dem Vorwand eines möglichen Energieengpasses, eines Mangels an Wohnraum oder unter dem Titel von Wirtschafts- und Tourismusförderung wird an beinahe allen Fronten versucht, dieses Beschwerderecht abzuschwächen oder gänzlich zu eliminieren. Besonders stossend ist dabei, dass aus Anlass der zusätzlichen Nutzung der Wasserkraft zur Energieproduktion die im Rahmen des Abstimmungskampfes um die Revision des Stromversorgungsgesetzes zugesicherte weitere Zulässigkeit des Verbandsbeschwerderechts plötzlich nicht mehr gelten soll. Dies wäre nicht bloss im konkreten Fall ein Wort- und Vertrauensbruch, sondern ein gravierender Schaden für die politische Kultur unseres Landes überhaupt.

Zurück zur Raumplanung: In Anbetracht des offensichtlichen Unvermögens bzw. Unwillens der Politik, die verfassungsmässig und gesetzlich verankerte Trennung des Nichtbaugebietes vom Baugebiet auch tatsächlich umzusetzen, wird es auch auf diesem Gebiet weiterhin eine Aufgabe der Schutzverbände sein, ihre Rolle und ihren Auftrag wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass das öffentliche Interesse auch in der Raumplanung zur Geltung kommt. •

LUZERN

Die Tätigkeiten im Kanton Luzern waren geprägt durch Bauberatung, Begleitung von Gemeinden oder Begleitung von Wettbewerben sowie Gesprächen mit den Beteiligten im Planungsprozess. Verschiedene Gemeinden, die sich mit Themen wie Verdichtung, Ortsbild und neuen Gesetzesvorlagen konfrontiert sahen, suchten eine Planungsbegleitung.

Ein Beispiel hierfür ist das Projekt der «Alten Farb und Gemeindehaus in Ruswil», das als gelungene Zusammenarbeit zwischen Schutzverbänden und Beteiligten im Planungsprozess betrachtet werden kann. Durch die Intervention der Bauberater des IHS Luzern soll ein neues Gemeindehaus im Dorfzentrum von Ruswil in den kommenden Jahren gebaut werden. Diese Intervention basierte auf Dialog und zeigte sich als fruchtbar. Ein persönliches Gespräch mit dem Investor hat gezeigt, dass er hinter dem positiven Ergebnis steht.

Der alle Jahre durch den Regierungsrat Fabian Peter angeregte runde Tisch mit den Schutzverbänden wurde dieses Jahr im Wauwilermoos veranstaltet. Auf der Velotour, organisiert durch Simon Hohl von der Vogelwarte Sempach, lernten wir die vielfältige Flora und Fauna kennen. Dabei wurden verschiedene Themen aus unterschiedlichen Schutzbedürfnissen angegangen. Zwischen dem Bauernverband BVL und dem IHS sind gute Gespräche sowie Austausch der vielfältigen Anliegen ein wichtiger Ansatzpunkt, damit die künftigen Vorhaben gelingen.

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements hat mit den Partnern VLG, LBV, SIA, HSLU und IHS einen neuen detaillierten Leitfaden für das Bauen ausserhalb der Bauzone entwickelt. Die Broschüre wird Anfang 2026 in die Vernehmlassung gehen und den alten Leitfaden ersetzen. Der neue Leitfaden soll die komplexe Thematik des Baus ausserhalb der Bauzone verbessern und die Planenden besser in den Prozess einbinden.

Richard Kretz

OBWALDEN

Stadt und Land – es braucht eine Diskussion über ihre Aufgaben

Lungern, die oberste Gemeinde im Sarneraatal, liegt knapp 35 Kilometer von Luzern entfernt. Beide Ortskerne, das Dorf und der Weiler Obsee, sind ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung. Landschaftliche Qualitäten und baukulturelles Erbe begründeten die Tourismusdestination. Im Frühjahr 2024 wurde Lungern ausgewählt, um die Bedeutung der Baukultur für die Identität eines Dorfes im Spannungsfeld der sich ausdehnenden Agglomeration Luzern, Arbeitsort vieler der 2000 Bewohnerinnen und Bewohner Lungerns, auszuleuchten.

Die Veranstaltung mit Podiumsdiskussion stiess bei den gut 90 Anwesenden auf grosses Interesse. Mit Kurzreferaten führten Dr. Renate Breuss, langjährige Leiterin des Vereins «Werkraum Bregenzerwald» und Niklaus Ledergerber, Architekt und Denkmalpfleger im Kanton AI, in die Thematik ein. Man war sich einig, dass nur «gelebte Baukultur» Identität schafft. Obwohl etliche kommunale Vertreter aus Politik und Wirtschaft an der Veranstaltung teilnahmen, zeichnet sich ein Jahr später keine der Qualität verpflichtete Haltung bei den Baubewilligungen ab.

Die Einsetzung eines Fachgremiums als zentrale Forderung zur Sicherung qualitätvoller Architektur in den geschützten Ortsteilen wurde in Aussicht gestellt, aber bis heute nicht erfüllt. Die Bewilligung für einen Neubau in unmittelbarer Nähe zur Kapelle in Obsee wurde entgegen den Empfehlungen des Vereins «Pro Obsee» bewilligt und ein überdimensionierter Wohnungsbau am Dorfeingang wurde von der Gemeinde für gut befunden. Dem Heimatschutz blieb deshalb nichts anderes übrig, als mittels Einsprache das Bauvorhaben zur Überarbeitung zurückzuweisen und so die Baukommission an ihre Sorgfaltspflicht zu erinnern.

Eugen Imhof

URI

Der Fokus der Aktivitäten im Kanton Uri lag auf zwei grösseren Geschäften. Einerseits war dies die Teilrevision Nutzungsplanung und Quartiergestaltungsplanung «Sonnenberg» in der Gemeinde Seelisberg, andererseits die Entwicklung des Tourismusprojektes von Samih Sawiris auf dem Areal der ehemaligen Sprengstofffabrik Cheddite AG an der Isleten. Beide Planungen beinhalten Eingriffe im BLN-Gebiet 1606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi).

Zur Nutzungsplanung und zum Quartiergestaltungsplan in Seelisberg hat der IHS Einsprache erhoben. Die gestellten Anträge betrafen zum einen die Höhe der Neubauten, zum anderen die Materialisierung. Die Dimensionierung der vorgesehenen Neubauten südlich des Kuppelbaus beeinträchtigen die Sichtbeziehungen, die Materialisierung tangiert unmittelbar das Ortsbild. Bei Abweisung der Hauptanträge wurde eventualiter die Vergrösserung der Bauabstände beantragt. Leider wurde die Einsprache vollumfänglich abgewiesen und der IHS wurde auch nicht, wie es sonst üblich ist, zu einer Einspracheverhandlung eingeladen. Trotzdem hat der IHS-Vorstand beschlossen, die Einsprache nicht weiterzuziehen. Massgeblich war, dass der Projektvorschlag der Halter AG das denkmalgeschützte Hotel Sonnenberg in seiner Bedeutung stärkt und auch das nicht unter Schutz stehende Hotel Kulm in der Grundsubstanz und in seiner äusseren Erscheinung erhält.

Beim Tourismusprojekt an der Isleten stand die Kontaktnahme und -pflege mit weiteren interessierten (Schutz-)Verbänden im Vordergrund. Es braucht eine gute Vernetzung, um die kommerziellen Interessen des Investors und die einseitige volkswirtschaftliche Sicht des Kantons mit den Schutzinteressen bezüglich Landschaft, Baukultur und Industrieerbe in ein Gleichgewicht zu bringen.

Für die Stiftung «Ferien im Baudenkmal» konnten wir für ein im Kanton Uri zur Diskussion stehendes Objekt eine Stellungnahme abgeben.

Dr. Urs Kälin

KONTAKT

Geschäftsstelle IHS
Steinhofstrasse 35
6005 Luzern
041 534 73 48
info@innerschweizer-heimatschutz.ch

Schweizerischer Heimatschutz
Villa Patumbah
Zollikerstrasse 128
8008 Zürich
044 254 57 00
info@heimatschutz.ch

VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dr. Remo Reginold
Präsident IHS

Dr. Esther Omlin
Vizepräsidentin IHS

Eugen Imhof
Vorstandsvertretung OW

Dr. Urs Kälin
Vorstandsvertretung UR

Richard Kretz
Vorstandsvertretung LU

Marco Füchslin
Geschäftsführer

VERTRETUNGEN

Dr. Remo Reginold
ICOMOS-Arbeitsgruppe
Denkmalschutzjahr 2025

Eugen Imhof
IG Baukultur Obwalden

Richard Kretz
Baufachberater bei der Gemeinde
Hohenrain, Kanton Luzern;
Beratungen für das Orts- und Landschafts-
bild (BOL), Bauberater

INNERSCHWEIZER HEIMATSCHUTZ IHS